

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 142 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Errichtung eines Salzburger Wachstumsfonds (Salzburger Wachstumsfondsgesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 28. November 2007 in Anwesenheit von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer sowie der Experten Direktor Mag. Dr. Müller (Landesrechnungshof), Dr. Grünbart (Referat 8/01), Hofrat DDr. Huber (Leiter der Abteilung 15), Hofrat Mag. Maier (Referat 15/02), Dr. Zisler (WKS) und dem Experten der AK, Hirschbichler, mit der zitierten Regierungsvorlage geschäftsordnungsgemäß befasst.

Abg. Mag. Scharfetter (ÖVP) erläutert eingangs der Debatte die Eckpunkte des Gesetzesvorhabens. Die Wirtschaftsförderung des Landes Salzburg solle neu ausgerichtet werden. Sie habe sich an den übergeordneten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes zu orientieren:

- nachhaltige Steigerung der Wirtschaftskraft,
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Verringerung der regionalen Entwicklungsunterschiede sowie
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Um eine nachhaltige Wirkung erzielen zu können, müssen die Instrumente der Wirtschaftsförderung auf die sich ändernden Anforderungen des betrieblichen Umfeldes sowie der Unternehmen ausgerichtet werden. Die derzeitigen Fonds zur Förderung der Wirtschaft, nämlich der Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen und der Salzburger Strukturverbesserungsfonds, sollen daher einer grundlegenden Reform unterzogen werden. Im Sinn einer effizienten Förderungsabwicklung und höheren Effektivität sollen diese beiden Förderungsinstrumente durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben in einem neuen Salzburger Wachstumsfonds aufgehen.

Im Übrigen verweist Abg. Mag. Scharfetter auf die ausführlichen Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben in der Beilage Nr 142.

Abg. Essl (FPÖ) stellt fest, dass die FPÖ schon einige Anträge zur Wirtschaftsförderung und im Besonderen einen Antrag für ein umfassendes Gesetz im Jahr 2002 eingebracht habe. Die vorliegende Regierungsvorlage erreiche die Ziele bzw die Vorstellungen der FPÖ in folgenden Punkten nicht:

- Sicherung der Nahversorgung;
- Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze, hier müsse die Politik in den Arbeitsmarkt eingreifen können;
- Aufnahme der Ökologie ins Gesetz;
- stärkere Verschränkung von Wirtschaft und Tourismus,
- mehr Mittel für Forschung und Entwicklung.

Abg. Essl bringt einen FPÖ-Abänderungsantrag ein, wonach der Fondskommission vier weitere Mitglieder, welche vom Landtag nominiert werden, angehören sollten.

Dieser Abänderungsantrag wird in der Spezialdebatte mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen abgelehnt.

Abg. Schwaighofer (Die Grünen) betont, dass die Zusammenfassung der Wirtschaftsförderungsinstrumente auch eine Forderung der Grünen sei. Das Gesetz sei die Grundlage für das Verwaltungshandeln und auch für die zu erlassenden Richtlinien. Deshalb fordern die Grünen, dass im Gesetz der Aspekt der Ökologie aufgenommen werde. Das Gesetz beschäftige sich nicht mit Klimaschutz, Klimawandel und dem Umstieg auf erneuerbare Energien. Dieses Thema werde mit keinem Wort im Gesetz erwähnt. Dazu bringt Abg. Schwaighofer einen Abänderungsantrag ein, welcher in der Folge abgelehnt wird.

Weiters kritisiert dieser, dass das Gesetz keiner Begutachtung unterzogen wurde, obwohl bereits im März Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer seine detaillierten Vorschläge bekannt gemacht habe. Es hätte genügend Zeit für ein derartiges Verfahren gegeben. Ein weiterer Kritikpunkt sei, dass im Bereich der Transparenz der Förderungen kein Fortschritt gemacht werde.

Abg. Mosler-Törnström (SPÖ) stellt fest, dass auch ihre Fraktion mehrmals verlangt habe, dass die Fonds zusammengelegt werden sollen. Dieses Gesetz sei nun ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Wichtig sei, dass die BÜRGES-Sonderhaftungskredite gestärkt würden und die Ausweitung der Forschungs- und Entwicklungsförderung geschehe. Nunmehr sei wichtig, dass als nächster Schritt das Gesetz mit Richtlinien umgesetzt werde. Dann werde sich zeigen, ob das Gesetz ein großer Schritt sein könne. Zur Transparenz stellt Abg. Mosler-Törnström fest, dass diese europaweit immer lauter gefordert werde. Auch die SPÖ setze sich dafür ein, dass

in diesem Bereich etwas weitergehe. Man habe nichts zu verstecken. Die SPÖ-Ressorts hätten deshalb alle – außer sensible – Daten transparent gemacht.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer berichtet, dass eine neue Wirtschaftsförderung das Gesamtziel sei. Der Wachstumsfonds sei lediglich der formale Rahmen. Darin würden keine Inhalte festgelegt werden. Die gute wirtschaftliche Lage in Salzburg sei auf die bewährten Förderungsinstrumentarien zurückzuführen. Diese müssten nun neu strukturiert und neue Schwerpunkte gesetzt werden. Sobald die inhaltlichen Punkte fertig seien, sei eine Diskussion darüber sinnvoll. Zum Thema Klimaschutz berichtet Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer, dass Thema des vorliegenden Gesetzes Wirtschaftswachstum, Innovation und die Förderung von Arbeitsplätzen sei. Es handle sich dabei nicht um einen Klimaschutzfonds. Dafür gebe es eigene Mittel wie zB die betriebliche Energieeffizienz. Natürlich sei das Thema eine Querschnittsmaterie und werde sich auch im Wachstumsfonds niederschlagen. Die Eckpfeiler des Wachstumsfonds seien die Stärkung der Innovationskraft, die Stärkung des Standortes Salzburg und die Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit. Unter diese drei Säulen seien die erforderlichen Instrumente angeordnet. Zum fehlenden Begutachtungsverfahren stellt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer fest, dass man aufgrund der zähen Verhandlungen in Zeitnot geraten sei und man sich deshalb für die Vorlage ohne Begutachtung entschieden habe. Zur Transparenz könne dieser nur sagen, dass eine Diskussion darüber - so wie Weihnachten jährlich - stattfinde. Die Argumente seien vielfach ausgetauscht worden; auch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer habe seine Bedenken dazu mehrmals geäußert. Dieser sei davon überzeugt, die richtige Entscheidung getroffen zu haben. Seit zwei Jahren gebe es einen wirtschaftspolitischen Bericht an den Landtag, in dem alle Förderungen über € 5.000,-- mit der Bezeichnung des Förderungsgegenstandes und des jeweiligen Bezirkes ausgewiesen seien. Es liege in der Natur der Politik, dass es unterschiedliche Auffassungen gebe, der Vorwurf der "Freunderlwirtschaft" werde jedoch aufs Schärfste zurückgewiesen. Der Landesrechnungshof habe die Fonds geprüft und die korrekte Abwicklung bestätigt.

Der Experte der Arbeiterkammer Salzburg, Hirschbichler, berichtet zur Frage der Evaluierung des Gesetzes im Zusammenhang auf die Wirkung der Förderungen in Bezug auf die Arbeitsplätze, dass diese Evaluierung seitens der Arbeiterkammer mehrfach gefordert worden sei. Es sei wichtig, eine Prüfung, wie sich eine Förderung auf die Arbeitsplätze ausgewirkt habe, durchzuführen. Diese Prüfung werde es aber auch im neuen Gesetz nicht geben.

In der Generaldebatte bringt die ÖVP einen Abänderungsantrag zu § 6 und zu § 11 ein, welcher sich aus Vorschlägen des Legislativ- und Verfassungsdienstes ergeben hat. Aus den Beratungen wird zu den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen festgehalten:

**Zu § 6 Abs 1 (und 3):**

Die in der Regierungsvorlage im Abs 3 vorgesehene Vertretungsregelung (dritter Satz) hätte zu Verzerrungen in der Zusammensetzung der Kommission geführt, insbesondere hätte sich das von der AK Salzburg entsendete Mitglied durch kein anderes von dieser Interessensvertretung entsendetes Mitglied vertreten lassen können. Dem wird dadurch begegnet, dass für jedes Mitglied für den Fall dessen Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt bzw entsendet werden kann. Die Regelung gilt auch für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die je ein Ersatzmitglied für sich bestimmen können. Die Vertretung des Vorsitzenden in den Vorsitzfunktionen obliegt aber dem von der Landesregierung bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden.

**Zu § 11 Abs 4:**

Die Unberührterklärung der von den beiden Fonds gewährten Förderungen ergibt sich schon aus dem unveränderten Übergang aller Rechte und Pflichten der Fonds aus den Förderungsgewährungen auf den neuen Wachstumsfonds. Sie könnte, als nicht notwendig, aber trotzdem normiert, zu Missverständnissen führen. Abs 4 wird daher auf den Inhalt reduziert, dass die Zinsen und Tilgungsraten für die von den beiden bisherigen Fonds gewährten Darlehen Einnahmen des neuen Fonds sind.

Nach eingehender Diskussion kommen die Ausschussmitglieder mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der modifizierten Regierungsvorlage zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 28. November 2007

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Mag. Scharfetter eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 12. Dezember 2007:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen– sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.

## **Gesetz**

vom ..... über die Errichtung eines Salzburger Wachstumsfonds  
(Salzburger Wachstumsfondsgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Errichtung, Bezeichnung, Sitz und Verwaltung des Fonds**

#### **§ 1**

(1) Zur Förderung von Maßnahmen, die der Steigerung von Innovationskraft und Wertschöpfung sowie dem Wachstum der Unternehmen im Land Salzburg und damit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen, wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Dieser Fonds führt die Bezeichnung „Salzburger Wachstumsfonds“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und wird im Folgenden kurz als Fonds bezeichnet.

(3) Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet und von dieser nach außen hin vertreten. Die Geschäftsführung obliegt der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Der für die Geschäftsführung des Fonds erforderliche Personal- und Sachaufwand kann aus dem Fondsvermögen gedeckt werden. Die Anstellung von Mitarbeitern durch den Fonds bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

### **Mittel des Fonds**

#### **§ 2**

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. die Einbringung der Vermögen des Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen und des Salzburger Strukturverbesserungsfonds;
2. Zuwendungen des Landes Salzburg;
3. Beiträge der Wirtschaftskammer Salzburg;
4. Erträge aus dem Fondsvermögen;
5. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

(2) Die im jeweiligen Landesvoranschlag vorgesehenen Zuwendungen des Landes sind dem Fonds zu überweisen.

(3) Die Mittel des Fonds sind zinsbringend anzulegen.

### **Art und Ausmaß der Förderung**

#### **§ 3**

Die Förderung aus Mitteln des Fonds kann erfolgen durch:

1. die Leistung von einmaligen Zuschüssen;
2. die Gewährung von Zinsen- oder Annuitätenzuschüssen zu Krediten, die von Kreditunternehmen zur Finanzierung von förderbaren Maßnahmen eingeräumt werden.

### **Dotierung des Sonderhaftungsfonds für Investitionskredite des Landes**

#### **§ 4**

Der Fonds dotiert den bei der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH eingerichteten Sonderhaftungsfonds für Investitionskredite des Landes einmalig mit einem Betrag von 1 Mio Euro.

### **Förderungswerber**

#### **§ 5**

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts sein.

### **Fondskommission**

#### **§ 6**

(1) Die Fondskommission besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Vorsitzender der Fondskommission ist das für die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied der Landesregierung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein weiteres Mitglied der Landesregierung, das von der Landesregierung bestimmt wird. Drei weitere Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein Mitglied aus den nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den Ange-

legenheiten der Wirtschaftsförderung, des Gewerberechtes und der Sozialhilfe betrauten Abteilungen stammen muss. Zwei weitere Mitglieder werden von der Wirtschaftskammer Salzburg und ein Mitglied wird von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg entsendet. Für jedes Mitglied kann für den Fall dessen Verhinderung auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied bestellt bzw entsendet werden; die beiden Mitglieder der Landesregierung bestimmen sich ihre Ersatzmitglieder selbst.

(2) Die Aufgaben der Fondskommission sind:

1. die Festlegung der Förderungsstrategie des Fonds;
2. die Erlassung und Änderung der Fondsrichtlinien;
3. die Beschlussfassung über die Förderungsansuchen vorbehaltlich einer Delegation an die Geschäftsführung des Fonds gemäß § 8 Abs 2;
4. die Genehmigung der jährlich von der Geschäftsführung des Fonds zu erstellenden Berichte über die Gebarung des Fonds und die aus Mitteln des Fonds gewährten Förderungen;
5. die Antragstellung an die Landesregierung über die Anstellung von Mitarbeitern durch den Fonds.

(3) Die Fondskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens vier Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse der Fondskommission können auch im Umlaufweg gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Fondskommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen.

(5) Weitere Regelungen über die Arbeitsweise der Fondskommission wie auch über die Geschäftsführung des Fonds können von der Fondskommission in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

(6) Jedes Mitglied der Fondskommission hat das Recht, in alle Förderungsakten und Geschäftsunterlagen des Fonds Einsicht zu nehmen. Die Mitglieder der Fondskommission sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus der Tätigkeit als Kommissionsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

## **Förderungsrichtlinien**

### **§ 7**

Die Fondskommission erlässt Förderungsrichtlinien. Diese Förderungsrichtlinien haben nähere Bestimmungen über die Förderungsaktionen, die förderungsfähigen Maßnahmen, die Förderungswerber, die Art und das Ausmaß der Förderung, die Förderungsansuchen sowie die Entscheidung darüber, die Auszahlung der Förderung, die Verpflichtungen der Förderungsnehmer sowie die Einstellung und Rückforderung der Förderung zu enthalten. Die Förderungsrichtlinien werden im Internet kundgemacht.

## **Förderungsansuchen und Entscheidung**

### **§ 8**

(1) Die Förderungsansuchen sind bei der Geschäftsführung einzubringen.

(2) Über die Förderungsansuchen entscheidet die Fondskommission unter Beachtung der Förderungsrichtlinien. Die Fondskommission kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschließen, dass bestimmte Förderungen angesichts des Förderungsgrundes und/oder der Förderungshöhe unter Beachtung der Förderungsrichtlinien durch die Geschäftsführung des Fonds vergeben werden können. Bei beabsichtigten negativen Entscheidungen der Geschäftsführung ist die Fondskommission vorab zu befassen.

(3) In den Sitzungen der Fondskommission hat die Geschäftsführung über alle Förderungsfälle zu berichten.

(4) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **Verwendungsnachweis**

### **§ 9**

(1) Der Förderungsnehmer hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung innerhalb der in den Förderungsrichtlinien festgelegten Frist nachzuweisen.

(2) Die Förderung ist einzustellen und die gewährten Zuschüsse sind zurückzufordern, wenn der Förderungsnehmer den Nachweis nach Abs 1 nicht erbringt oder eine mit der Förderungsgewährung verbundene Bedingung nicht erfüllt.

## **Berichte, Information der Landesregierung und des Landtages**

### § 10

- (1) Die Geschäftsführung des Fonds erstellt jährlich einen Bericht über die Gebarung des Fonds sowie einen Bericht über die aus den Mitteln des Fonds gewährten Förderungen. Der Förderungsbericht hat die gewährten Förderungen zusammenfassend so darzustellen, dass deren Wirksamkeit in regionaler Hinsicht, nach Wirtschaftsbranchen wie auch nach Förderungsaktionen beurteilt werden kann.
- (2) Der jährliche Bericht über die Gebarung des Fonds und der jährliche Förderungsbericht sind nach Genehmigung durch die Fondskommission der Landesregierung vorzulegen.
- (3) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über den Stand und die Gebarung des Fonds zu erstatten.

## **In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

### § 11

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. das Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfondsgesetz 1955, LGBl Nr 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/1990;
  2. das Salzburger Strukturverbesserungsfonds-Gesetz, LGBl Nr 87/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 2/1980;
  3. die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. Mai 1976, LGBl Nr 43, über die Geschäftsführung des Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfonds und Fondshilfeansuchen in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 9/1990;
  4. die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Juni 1981, LGBl Nr 45, mit der die nicht zu überschreitende Höhe und Laufzeit für Darlehen (Kredite) nach dem Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfondsgesetz 1955 festgesetzt werden, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 111/2001;
  5. die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Februar 1976, LGBl Nr 6, über die Geschäftsordnung des Salzburger Strukturverbesserungsfonds.

(3) Mit der Auflösung des Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen und des Salzburger Strukturverbesserungsfonds gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten wie auch das Vermögen dieser Fonds auf den Salzburger Wachstumsfonds über.

(4) Zinsen und Tilgungsraten für Darlehen, die vom Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen oder vom Salzburger Strukturverbesserungsfonds gewährt worden sind, sind Einnahmen des Salzburger Wachstumsfonds.